

A) Klafterholz-Fuhren folgendermaßen, daß sie 2 Klaftern weiches  $\frac{3}{4}$  langes Holz einem der Senatoren aus dem Wittgendorfer oder Harthauer Forste; 12 Klaftern  $\frac{3}{4}$  langes, als 4 Klaftern hartes und 8 Klaftern weiches dem Frühprediger zu St. Petri und Pauli aus dem Harthauer- und Lückendorfer-Forste;  $27\frac{1}{2}$  Klafter  $\frac{6}{4}$  langes weiches, und zwar 5 Klaftern aus dem Olbersdorfer, die übrigen aus dem Harthauer- und Lückendorfer-Forsten in den Budiziner Zwinger, 3 Klaftern  $\frac{3}{4}$  langes weiches und 1 Schock weiches Reifig dem Schulmeister zu Harthau aus dasigen Forsten, endlich 20 Klaftern weiches  $\frac{3}{4}$  langes Holz aus Zittauischen Waldungen oder statt dessen 14 Klaftern des größern Oesterreichischen Maaßen aus Böhmischen Waldungen zur Eichgräber Ziegelscheune anfahren. Beträgt jedoch die Weite des Weges von Zittau bis an den Ort, wo das Ziegelholz in Böhmen geladen werden soll,  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Meilen; so wird eine Klafter Böhmisches Holz für Zwei in der Anfuhr gerechnet, so daß alsdann nur die Hälfte der 14 Klaftern herbeizuholen von den Bauern verlangt werden kann, wie ihnen denn auch das an unzugänglichen Orten in Böhmen geschlagene Holz ohne ihre Kosten an einen Platz, wo selbiges aufgeladen und abgeführt werden kann, vorzurücken ist.

B) 10 vierspännige Zimmerholz- oder Bau-Fuhren.

C) 3 vierspännige Eichen-Fuhren.

D) 6 vierspännige Köhrkiefers Fuhren.

E) Kalkfuhren, als nämlich 10 Faß Kalk, entweder unter Zittauischer Gerichtsbarkeit, oder in Böhmen, jedoch in keiner weitem Entfernung als Schönbach und Pancraz von Zittau aus gelegen, herbeizuholen. Die unter B. C. D. E. erwähnte Fuhren werden aber lediglich nach einer weiter unten bestimmten Zeche mit denen in gleicher Verbindlichkeit stehenden Dorfschaften, folglich auch nur in sofern jährlich, als die Zeche in einem Jahre an Harthau zu stehen kommt, geleistet.

F) Teich- und Fisch-Fuhren folgendermaßen, daß sie 1) den Strich oder Saamen aus dem Harthauer Reviere ab und zu, wohin er gebraucht wird, nur nicht nach Großschönau, Altgersdorf und Seiffhennersdorf fahren; 2) bei Karpfen-Fischereien in gedachtem Reviere das Gefäße und Geräthe von den Hältern abholen, und nach dem Fischen wieder dahin auch die Karpfen und Fische auf die Hälter bringen, wofür ihnen von jedem Faß, sowie denjenigen, der das Gefäße und Ge-